

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. ATG GmbH 2015

I. Geltungsbereich:

1. Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fa. ATG GmbH (im Folgenden ATG GMBH genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen der ATG GMBH und deren Kunden (im Folgenden VERTRAGSPARTNER genannt) auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERTRAGSPARTNER finden keine Anwendung, auch wenn die ATG GMBH ihrer Geltung im Einzelnen nicht gesondert widerspricht. Sofern die ATG GMBH auf eine Bestätigung des VERTRAGSPARTNERS Bezug nimmt, welche Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von der ATG GMBH mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Insbesondere gelten die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt in Ziff. VIII in jedem Fall, auch bei entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Ausgenommen hiervon sind individuelle, mündliche Nebenabreden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote der ATG GMBH sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. Sonstige Angaben des Liefergegenstandes wie Gewicht, Maße oder produktbeschreibenden Angaben in zum Angebot gehörenden sonstigen Unterlagen stellen keine garantierten Beschaffensvereinbarungen dar, es sei denn dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die bei Vertragsschluss geltenden Incoterms.

4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen behält sich die ATG GMBH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nur mit Zustimmung zugänglich gemacht werden.

5. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des VERTRAGSPARTNERS und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der VERTRAGSPARTNER die ATG GMBH von sämtlichen Ansprüchen frei.

6. Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Ausgenommen hiervon sind individuelle, mündliche Nebenabreden.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise gelten für den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Leistungs- und Lieferumfang. Sie verstehen sich in EUR zuzüglich Transportkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. ATG GmbH 2015

2. Die ATG GMBH behält sich die Anpassung der vereinbarten Preise an die geänderten Personal-, Energie- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Stahl oder sonstige Materialien, deren Wert plötzlichen Kursschwankungen unterliegt, so gilt für die Preisanpassung keine zeitliche Begrenzung sofern die Kursschwankungen größer als 10 % sind. In anderen Fällen ist die Preisanpassung zulässig, wenn zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und der Lieferung ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten liegt.

3. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge der ATG GmbH innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Teilrechnungen aufgrund Teillieferungen der ATG GMBH.

4. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der ATG GMBH bzw. die Gutschrift auf dem Konto der ATG GMBH.

5. Leistet der VERTRAGSPARTNER bei Fälligkeit gem. Abs. 2 nicht, so ist die ATG GMBH berechtigt, die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen (Fälligkeitszinsen). Die ATG GMBH ist berechtigt, im Falle des Verzuges des VERTRAGSPARTNERS i. S. v. § 286 ff. BGB anstelle von Fälligkeitszinsen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und weitere Verzugschäden geltend zu machen.

6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des VERTRAGSPARTNERS oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung und Leistungszeit

1. Lieferungen der ATG GMBH erfolgen ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Montageleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

2. Von der ATG GMBH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine bestimmte Frist oder ein bestimmter Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich die Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3. Bei Auftrags- bzw. Bestelländerungen, die auf Wunsch des VERTRAGSPARTNERS vorgenommen werden, beginnen sämtliche Lieferfristen von neuem.

4. Im Falle von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse, die von der ATG GMBH nicht zu vertreten sind und vorübergehender Natur sind (nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, höhere Gewalt, Betriebsstörungen aller Art, rechtmäßige Aussperrung und Streiks, behördliche Maßnahmen etc.) und einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten, verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum dieser Ereignisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern solche Ereignisse die Lieferung der ATG GMBH wesentlich erschweren oder unmöglich machen bzw. über einen Zeitraum von 3 Monaten andauern und die Behinderung nicht nur vorü-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. ATG GmbH 2015

bergehender Natur ist, ist die ATG GMBH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Die ATG GMBH ist berechtigt, Teillieferungen und deren Rechnungslegung vorzunehmen, sofern die Teillieferungen für den VERTRAGSPARTNER im Rahmen es vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferungen der restlichen bestellten Ware gesichert ist und dem VERTRAGSPARTNER hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn die ATG GMBH erklärt sich zur Übernahme dieser Mehrkosten bereit.

6. Gerät die ATG GMBH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird der ATG GMBH eine Lieferung oder Leistung unmöglich, gleich aus welchem Grunde, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. VII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

V. Gefahrübergang und Mängelanzeigen

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Ausführung der Versendung beauftragten Dritten auf den VERTRAGSPARTNER über, wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die ATG GMBH andere Leistungen (z. B. Versand der Ware) übernommen hat. Dies gilt nicht, sofern die Montage beim VERTRAGSPARTNER geschuldet ist. Für den Fall, dass Montage vereinbart ist, geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. mit der Abnahme der Lieferung über.

2. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den VERTRAGSPARTNER oder an den von diesem beauftragten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Mängel sind gegenüber ATG GMBH unverzüglich schriftlich zu rügen.

3. Soweit eine Abnahme der Lieferung zu erfolgen hat, ist VERTRAGSPARTNER zur Abnahme verpflichtet, sobald die Montage-, Wartungs- und/oder Reparaturleistung abgeschlossen sind und die ATG GMBH dies dem VERTRAGSPARTNER schriftlich angezeigt hat. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern. Eine Abnahme gilt als erfolgt, wenn

- Die Lieferung und Montage abgeschlossen ist,
- Der VERTRAGSPARTNER unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion zur Abnahme aufgefordert wurde und
- Seit der Montage 12 Werkzeuge vergangen sind oder der VERTRAGSPARTNER mit der Inbetriebnahme/Nutzung des Liefergegenstandes begonnen hat.

4. Verhandlungen über Beanstandungen führen nicht zum Verzicht der ATG GMBH auf den Einwand der unzureichenden oder verspäteten Mängelrüge.

VI. Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang gem. Ziff. V Abs. 1. Eine im Einzelfall vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung.

2. Diese Gewährleistungsfristen finden keine Anwendung auf Ansprüche auf Schadensersatz

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. ATG GmbH 2015

wegen schuldhafter Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit; bei Arglist; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die Vornahme von Nachbesserung oder Nachlieferung durch die ATG GMBH führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

4. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, aufgrund äußerer Einflüsse (ungeeignete Temperatur, chemische Einflüsse etc.) oder anderer Bedingungen entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keine Mängelansprüche.

5. Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist die ATG GMBH nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet. Mehrfache Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen sind zulässig. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Nachlieferung, kann der VERTRAGSPARTNER vom Vertrag zurücktreten oder mindern.

6. Beruht der Mangel auf einem Verschulden der ATG GMBH, kann der VERTRAGSPARTNER unter den in Ziff. VII dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

7. Nimmt der VERTRAGSPARTNER die Mängelbeseitigung selbst vor, ohne der ATG GMBH zuvor eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung gesetzt zu haben, entfallen die Ansprüche aus Mängelhaftung.

8. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bei Mängelansprüchen bleiben unberührt.

VII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden (Haftungsbegrenzung)

1. Die Haftung der ATG GMBH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit es dabei auf Verschulden ankommt, ist nach Maßgabe dieser Ziffer VII. eingeschränkt.

2. Die ATG GMBH haftet nicht

a) im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen vergleichbaren Erfüllungsgehilfen

b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner sonstigen Angestellten oder deren vergleichbare Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

3. Soweit die ATG GMBH dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die ATG GMBH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Sonstige Mangelschäden, die nicht unmittelbare Folge von Mängeln des Kaufgegenstandes sind, oder Vermögensschäden wie z. B. Ansprüche aus entgangenem Gewinn, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Kaufgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. ATG GmbH 2015

4. Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziff. VII. gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, und wegen Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach Produkthaftungsgesetz.

5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bei Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die von der ATG GMBH gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der ATG GMBH. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles (Ziff. VIII Abs. 6) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern nach Maßgabe der Abs. 2 und 3. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig.

2. Eine Verbindung der Vorbehaltsware mit Grund und Boden erfolgt nur vorübergehend. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den VERTRAGSPARTNER erfolgt unter der Bedingung, dass diese im Namen und für Rechnung der ATG GMBH als Hersteller iSv § 950 BGB erfolgt und die ATG GMBH unmittelbar das Eigentum bzw. Miteigentum an der neu geschaffenen Sache erwirbt.

Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb eintreten sollte, überträgt der VERTRAGSPARTNER bereits jetzt sein künftiges Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht zur Sicherheit an die ATG GMBH.

3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der VERTRAGSPARTNER bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an die ATG GMBH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Die ATG GMBH nimmt die Abtretung an.

4. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung etc., wird der VERTRAGSPARTNER diese unverzüglich auf das Eigentumsrecht der ATG GmbH hinweisen und die ATG GMBH hierüber informieren, damit diese ihre Rechte durchsetzen kann. Sofern Dritte nicht in der Lage sind, der ATG GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, so haftet der VERTRAGSPARTNER hierfür.

5. Die ATG GMBH wird die Vorbehaltsware sowie an deren Stelle tretende Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit der Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt.

6. Sofern sich der VERTRAGSPARTNER vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er in Zahlungsverzug gerät – ist die ATG GMBH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sofern sie hierzu eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar.

IX. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der ATG GMBH und dem VERTRAGSPARTNER ist nach Wahl der ATG GMBH der Geschäfts-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. ATG GmbH 2015

sitz der ATG GMBH bzw. der Sitz des VERTRAGSPARTNERS. Für Klagen gegen die ATG GMBH ist der Geschäftssitz der ATG GMBH ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Für diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der ATG GMBH und dem VERTRAGSPARTNER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere das UNKaufrecht.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich jedoch, eine Regelung zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der Vertrag Regelungslücken enthalten. In diesem Fall gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelung gekannt hätten.